

28. Wen trifft die Beweislast dafür, daß Pfandfachen, die der Gerichtsvollzieher im Gewahrsam des Schuldners belassen hatte und die später abhanden gekommen sind, zur Zeit eines vom Gerichtsvollzieher schuldhaft versäumten Versteigerungstermins noch vorhanden waren?

BGB. §§ 249, 839.

III. Zivilsenat. Urf. v. 8. Juli 1932 i. S. Preuß. Staat (Rl.) w. R. (Befl.). III 395/31.

I. Landgericht Syd.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Im Februar 1926 hatte der Beklagte als Gerichtsvollzieher im Auftrage der Firma R. & Co. bei dem Gastwirt L. Zigarren im Werte von 5000 RM. gepfändet und im Gewahrsam des Schuldners belassen. Die Versteigerung unterblieb zunächst im Einvernehmen mit der Gläubigerin, die dem Schuldner Ratenzahlung bewilligt hatte. Im Termin vom 14. Oktober 1926 kam es nicht zum Pfandverkauf, weil keine genügenden Gebote abgegeben wurden. Obgleich die Gläubigerin am 10. November 1926 dem Beklagten schrieb, sie bestimme nunmehr auf Durchführung der Zwangsvollstreckung, hielt der Beklagte weder einen auf den 18. November 1926 noch einen auf den 13. Januar 1927 angeetzten Termin ab; auch sonst kümmerte er sich bis zu der am 1. Februar 1927 erfolgten Abgabe seiner Gerichtsvollziehergeschäfte nicht weiter um die Pfändung. Am 31. März 1927

wurde durch den Amtsnachfolger des Beklagten festgestellt, daß die gepfändeten Zigarren verschwunden waren. Wann und wie sie abhanden gekommen sind, ist nicht aufgeklärt. Der Schuldner ist seit Ende Oktober 1926 völlig vermögenslos.

Die Gläubigerin hat an ihrer Forderung einen Ausfall von 23,80 RM. erlitten und weiter einen Kostenvorschuß von 40,49 RM. eingebüßt. Der klagende Staat hat ihr diese Beträge mit Zinsen ersetzt, weil er annahm, in dieser Höhe sei ihr infolge schuldhafter Amtspflichtverletzung des Beklagten ein Schaden entstanden. Mit derselben Begründung fordert er im vorliegenden Rechtsstreit vom Beklagten Erstattung von 71,79 RM. Im Gegensatz zum Landgericht hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat in der Nichtversteigerung der Pfandsachen im Termin vom 18. November 1926 eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des Beklagten gesehen. Gleichwohl hat es die Klage abgewiesen, und zwar deshalb, weil kein ursächlicher Zusammenhang dieser Amtspflichtverletzung mit dem Verschwinden der Zigarren erwiesen sei. Es meint, aus der Nichtabhaltung des Termins vom 18. November 1926 könne der Gläubigerin ein Schaden nur dann erwachsen sein, wenn in diesem Zeitpunkt die Zigarren noch vorhanden gewesen seien; denn andernfalls wäre der Schaden der Gläubigerin schon vorher eingetreten gewesen, und zwar endgültig, da eine Nachpfändung bei der damals schon bestehenden Vermögenslosigkeit des Schuldners ausgeschlossen gewesen sei. Zur Klagebegründung gehöre also der Nachweis, daß die Zigarren am 18. November 1926 noch vorhanden gewesen seien; diesen Nachweis habe der Kläger nicht geführt.

Die Revision rügt demgegenüber Verkennung der Beweislast. Sie meint in erster Reihe, es genüge die Feststellung, daß die Zigarren am 14. Oktober 1926 noch vorhanden gewesen seien; die Fortdauer dieses Zustandes bis zum 18. November brauche der Kläger nicht zu beweisen. Vielmehr sei der Beklagte beweispflichtig, wenn er sich darauf berufe, daß die Pfandsachen am 18. November nicht mehr vorhanden gewesen seien. Dieser Beweis sei nicht damit geführt, daß das Nichtvorhandensein für den März 1927 festgestellt sei.

Dem kann nicht beigetreten werden. Eine allgemeine Vermutung, wonach ein bestehender tatsächlicher Zustand bis zum Beweise des Gegenteils als fortbestehend zu gelten hätte, ist nicht anzuerkennen. Für den vorliegenden Fall kommt dazu entscheidend folgende Erwägung: Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 120 S. 67) muß ein Beamter, in dessen amtliche Obhut eine Sache gelangt ist, ihren etwa eingetretenen Verlust aufklären; dazu genügt aber der Nachweis, daß das Abhandenkommen der Sache ohne Verschulden des Beamten eingetreten sein kann. Befäht der Gerichtsvollzieher die von ihm gepfändeten Sachen im Gewahrsam des Schuldners, wie es hier der Beklagte — nach rechtsirrtumsfreier Annahme des Berufungsgerichts ohne Verschulden — getan hat, so gelangen die Pfandsachen überhaupt nicht in seine Obhut; er kann also keinesfalls ungünstiger gestellt werden als ein Beamter in dem erstgedachten Falle. Da sich die Möglichkeit, daß die Pfandsachen ohne Verschulden des Beklagten verschwunden sind, ohne weiteres aus der Sachlage ergibt, so kann ihm ein Entlastungsbeweis überhaupt nicht aufgebürdet werden. Es muß also bei der Grundregel bleiben, daß der Geschädigte alle Voraussetzungen seines Schadenersatzanspruchs beweisen muß. Dazu gehört auch der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs. Dieser ist hier nur dann gegeben, wenn die Zigarren im Zeitpunkt der vom Beklagten begangenen schuldhaften Amtspflichtverletzung, also am 18. November 1926 noch vorhanden waren.

Die Revision will weiter die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins angewendet haben. Sie meint, es sei prima facie anzunehmen, daß die Pfandstücke erst infolge der Verschleppung der Angelegenheit durch den Beklagten abhanden gekommen seien, da erfahrungsgemäß Vollstreckungsschuldner erst dann eine Beseitigung der Pfandstücke wagten, wenn sie vermuteten, daß sich niemand mehr recht um die Angelegenheit kümmern werde. Auch dem kann nicht gefolgt werden. Was die Revision vorbringt, besagt bestenfalls, es spreche eine größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Pfandstücke in einem späteren Abschnitt der schuldhaften Untätigkeit des Beklagten, als daß sie sehr bald nach seiner letzten Anwesenheit am Verwahrungsort der Zigarren (14. Oktober 1926) beiseite gebracht worden seien. Es handelt sich dabei um eine Erwägung, die vielleicht bei der Würdigung der etwa erhobenen Beweise angestellt werden mag. Daß es aber

dem regelmäßigen Verlauf der Dinge entspreche, daß die Zigarren erst nach dem 18. November 1926 verschwunden seien, davon kann keine Rede sein.